



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 50/2011 vom 30.12.2011

Ordnung

zur Durchführung von Programmveranstaltungen (ProgrammO)

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

vom 06.12.2011

**Ordnung
zur Durchführung von Programmveranstaltungen (ProgrammO)
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 06.12.2011***

Auf Grund von § 61 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 22a Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung legt die Grundsätze zur Durchführung von Lehrveranstaltungen außerhalb der Curricula der Studiengänge (Programmveranstaltungen) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) verbindlich fest. Die Grundsätze sind auch von An-Instituten der HWR Berlin im Rahmen von Kooperationen zu beachten.

(2) Diese Ordnung gilt auch für Weiterbildungsangebote außerhalb von Studiengängen, wenn Leistungspunkte (ECTS Credits) gemäß European Credit Transfer And Accumulation System (ECTS) vergeben werden.

§ 2 Planung, Leitung, Verantwortung, Berichterstattung und Lehrevaluation

(1) Für die Planung und Leitung der Programme werden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen beauftragt. Für fachbereichsübergreifende Programme erfolgt die Beauftragung durch die Hochschulleitung, für Programme innerhalb von Fachbereichen oder Zentralinstituten erfolgt sie durch die Dekanate bzw. die Institutsleitungen.

(2) Die von der Hochschulleitung beauftragten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind gegenüber der Hochschulleitung verantwortlich und gegenüber dem Akademischen Senat berichtspflichtig.

(3) Die von den Dekanaten oder Institutsleitungen beauftragten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind gegenüber dem Dekanat bzw. der Institutsleitung verantwortlich und gegenüber dem Fachbereichs- bzw. Institutsrat berichtspflichtig.

(4) Es ist mindestens ein Mal im Jahr zu berichten. Akademischer Senat, Fachbereichs- und Institutsräte können darüber hinaus Berichte anfordern.

(5) Die Lehrveranstaltungen sind einer studentischen Lehrevaluation zu unterziehen.

§ 3 Anforderungen an die Lehrkräfte

Lehrkräfte, die in den Programmen mitwirken, haben die Anforderungen für Lehrbeauftragte gemäß § 120 Abs. 2 BerlHG zu erfüllen.

§ 4 Studentischer Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (ECTS Credits)

(1) Den einzelnen Veranstaltungen oder Modulen werden Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer And Accumulation System (ECTS) zugeordnet. Damit wird der studentische Arbeitsaufwand (Workload) für Präsenzveranstaltungen, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, schriftliche Ausarbeitungen und weitere studienbezogene Aufgaben dargestellt. Die Berechnung der ECTS Credits ist entsprechend den Regelungen für die Studiengänge der HWR Berlin schriftlich festzulegen.

* Bestätigt von der Hochschulleitung am 28.12.2011.

- (2) Ein Leistungspunkt entspricht in der Regel 30 Arbeitsstunden der Studierenden.
- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichen Studien- und Prüfungsleistungen vergeben.

§ 5 Module, Veranstaltungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsunterlagen

- (1) Inhalte und Prüfungsanforderungen der Module und Veranstaltungen sind entsprechend den allgemeinen Regelungen für die Studiengänge der HWR Berlin schriftlich festzulegen.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen werden von den Lehrkräften vor Veranstaltungsbeginn im Benehmen mit dem oder der Programmverantwortlichen festgelegt.
- (3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden den Studierenden spätestens unmittelbar zum Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfungsunterlagen werden von der für das Programm zuständigen Verwaltungseinheit archiviert.
- (5) Den Studierenden ist auf Anforderung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ beurteilt wurden, können wiederholt werden. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt Prüfungsleistungen wiederholt werden können, legt die Lehrkraft im Benehmen mit dem oder der Programmverantwortlichen vor Veranstaltungsbeginn fest.
- (2) Ist eine Wiederholungsmöglichkeit in Berlin nicht möglich, da der oder die Studierende seinen oder ihren ständigen Aufenthaltsort außerhalb Deutschlands hat, kann entweder eine Nachprüfung an der Heimathochschule erfolgen oder es werden nur die erfolgreich absolvierten Programmteile bescheinigt.
- (3) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen und das Nachholen versäumter Prüfungsleistungen finden im Übrigen § 19 („Wiederholung ohne Erfolg absolvierter studienbegleitender Prüfungsleistungen“) und § 20 („Versäumnis von Prüfungen“) der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin sinngemäß Anwendung.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss vom Akademischen Senat bestellt. Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit der für die Organisation der Veranstaltungen zuständigen Verwaltungseinheit der Hochschule insbesondere zuständig für:
 - die Organisation der Prüfungen,
 - Einwände gegen Prüfungsentscheidungen,
 - Entscheidungen über Täuschungsversuche.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
 - ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte,
 - ein Student oder eine StudentinDen Vorsitz führt ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin. Für alle Mitglieder sind Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu bestellen.
- (3) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter je ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Professorenschaft und der sonstigen Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben widerruflich dem oder der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin zur Erledigung übertragen.

(7) Für Veranstaltungen der Fachbereiche und Zentralinstitute können die Aufgaben durch Beschluss des zuständigen Fachbereichs- bzw. Institutsrats an bereits eingerichtete Prüfungsausschüsse übertragen werden.

§ 8 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen eine Prüfungsentscheidung können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich begründete Einwendungen bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

(2) Der oder die Vorsitzende leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfern oder Prüferinnen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme(n) entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.